

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2014

Nr. 2014/807

Lommiswil: Änderung Bauzonenplan „GB Nrn. 22 und 847“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 22 und 847“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Nr. 22, welche mitten im Siedlungsgebiet von Lommiswil liegt, befinden sich die Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes. Das Grundstück ist zusammen mit einem kleinen Teil der Parzelle GB Nr. 847 der Reservezone zugeordnet und im östlichen Bereich mit der Ortsbildschutzzone überlagert.

Die Einwohnergemeinde und die Betreiberfamilie planen die Aussiedlung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs. Da die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude und die Hofstatt nicht mehr benötigt werden, ist eine Umzonung von der heutigen Reservezone in die Bauzone aus raumplanerischer Sicht sinnvoll. Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans wird deshalb der östliche Teil des Areals (ca. 30 a), welches im Ortsbildschutzperimeter liegt, der Kernzone und der westliche Teil (ca. 40 a) der Wohnzone W2 zugeordnet. Für die Wohnzone wird eine Mindestnutzung von 0.40 festgelegt. Die Erschliessung wird im Nachgang zur Umzonung geregelt. Gleichzeitig mit der Zuweisung des Areals in die Bauzone verpflichtet sich der Grundeigentümer im Rahmen einer Vereinbarung, ein Grobprojekt und ein Betriebskonzept einer Aussiedlung aufzuzeigen sowie diese bis ins Jahr 2019 auszuführen. Sollte die Aussiedlung bis dahin nicht zustande kommen, wird das Areal durch eine Feststellungsverfügung des Gemeinderates gemäss § 26^{bis} Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) wieder der Reservezone zugewiesen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. März 2014 bis am 20. April 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 22 und 847“ am 24. April 2014 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 22 und 847“ der Einwohnergemeinde Lommiswil wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigung der Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 22 und 847“ erfolgt unter der Voraussetzung, dass dagegen keine Beschwerden vorliegen. Sollte diese Voraussetzung nachträglich nicht erfüllt sein, gilt die Planung als nicht genehmigt.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonenplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Lommiswil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2014 vier Pläne nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften zu versehen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.
- 3.7 Die Änderung des Bauzonenplans liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1,
4514 Lommiswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011118

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan (später), (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lommiswil: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „GB Nrn. 22 und 847“)